

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

II. Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der
Gebäude für die Versicherung

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

die angemessene Gebühr. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 19.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

II.

Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmezeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Bemerkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugeheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag

in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen im Abschnitt III. dieses Gesetzes.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbauen abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das, an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lang über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

Will der Eigenthümer eines zerstörten Gebäudes dasselbe nicht wieder aufbauen, so hat er zum Zweck der Befreiung von weiteren Beiträgen die Anzeige hievon bei der Staatsbehörde zu machen, und im Fall, wo er von der Versicherungsanstalt eine Vergütung zu fordern hat, zugleich darauf zu verzichten.

§. 23.

Jeder Eigenthümer eines neu errichteten beitragspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Vollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs, in welchem solche erfolgt, zur Versicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelden. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraum in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend erhöht, oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert, oder eine größere feuergefährliche Einrichtung in demselben (§. 16) neu eingerichtet oder verändert worden ist. Werthveränderungen unter Ein Zwanzigtheil der Versicherungssumme bedürfen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigenthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Im Monat Dezember jeden Jahres beauftragt eine Commission des Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude, und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht sämtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, so wie die größern feuergefährlichen Einrichtungen und deren Veränderungen, insoweit sie

hätten angemeldet werden sollen (§. 23), von Amtswegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeignete Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungsanstalt ernennt zwei, die Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

Ueber das Ergebnis der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Tare als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom 1sten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besondern Classification (§. 16) unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen.

§. 25.

Dem Gebäude-Eigenthümer steht das Recht auf eine Revision der Abschätzung zu. Das Revisionsgesuch geht unter den Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz, nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei anderen beeidigten Sachverständigen, die, je einer, von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt ernannt werden.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungswerth, auch wenn derselbe unter dem Betrag der ursprünglichen Abschätzung steht.

Gegen die Classification wegen größerer feuergefährlicher Einrichtungen (§. 16) steht dem Gebäudeeigenthümer der Recurs an die Kreisregierung und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern, unter den Förmlichkeiten der oben genannten Recursordnung, zu.

§. 26.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude, oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei erster

ren schon wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dormaligen Werth, und bei letzteren gleich nach gescheneher Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedesmal die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Versicherung nach Vollendung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschätzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

§. 27.

Außer den im §. 26 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht Statt.

§. 28.

Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Versicherungssummen aller Gebäude Statt. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ist. Dem Ermessen Unseres Ministeriums des Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen.

§. 29.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, und der Verwaltungsrath sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebniß der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt.

§. 30.

Die Vornahme der allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirken, geschieht durch die Bezirks-

Staatsbaumeister, oder deren von Unserem Ministerium des Innern zu ernennende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernannt.

Die Specialrevision (§. 29) geschieht nach Anleitung des §. 25.

§. 31.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahme- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Die Kosten der im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschätzungen tragen die betreffenden Gemeinden in so weit, als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- 2) Die Kosten der von den Gebäudeeigenthümern verlangten Revision sind von ihnen selbst zu tragen, wenn das Erkenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ist.
- 3) Desgleichen trägt der Eigenthümer die Kosten der nach §. 29 von Amtswegen angeordneten Specialrevision im Fall einer mehr als ein Fünftheil betragenden Tarherabsetzung, und
- 4) die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 26.
- 5) An den Kosten der Generalrevision tragen die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.
- 6) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letzteren besorgt, desgleichen die Fertigung der Auszüge aus demselben zur Abfassung des Generalkatasters.
- 7) Für die Fertigung der Anmeldebescheinigungen (§. 23) ist Nichts, für die Auszüge der einzelnen Einträge aus dem Versicherungsbuche (§. 21) hat der Gebäudeeigenthümer, wenn er sie verlangt, dem Rathschreiber die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§. 32.

Die Werthangabe von Seiten der Eigenthümer (§. 23), sowie die Abschätzung und jede Revision durch Sachverständige, beziehungsweise die Aufnahme in die Feuerversicherung, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Es ist ausschließlich in Anschlag zu bringen:
 - a) der zur Zeit der Angabe oder Schätzung vorhandene

Werth der in dem Gebäude stekenden Materialien, insofern sie verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln ausgesetzt sind;

- b) der Werth des zur Bearbeitung der zerstörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Betrag des Arbeitslohns in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes a. ermittelte Werth der in dem Gebäude stekenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den diese Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.
- 2) Den Werthbestimmungen sind die zur Zeit der Vornahme geltenden Ortspreise zu Grunde zu legen.
 - 3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
 - 4) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.
 - 5) Die Tare und also auch die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. Die Tare, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
 - 6) Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 33.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtsfäße 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum

erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

III.

Von der Abschätzung des Feuer Schadens und von der Entschädigungsfestsetzung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit diese nicht schon (§. 32. Nro. 1. a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versicherbar ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

§. 36.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, insofern sie die Summe von Ein Hundert Gulden nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen und zu vergüten.

§. 37.

Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schätzung gleichfalls ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindekasse.